

Satzung des Pferdefreizeitpark Eidertal

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Pferdefreizeit Eidertal e. V. Er hat seinen Sitz in 24582 Brügge, Markt 1, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg unter VR 4856 KI eingetragen
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins
 - 1.1 die Förderung des Breitensports, der Vielseitigkeit und der Jugendarbeit im Pferdesport
 - 1.2 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung um im Umgang mit Pferden
 - 1.3 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes bei der Ausübung des Pferdesportes
 - 1.4 die Mitwirkung bei Veranstaltungen und bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Region.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Vereinsplatzes im Eidertal in Reesdorf zur Durchführung von Reitsportturnieren, Reitlehrgängen und zur Nutzung als Vereinstrainingsplatz.
3. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss Mitglied in Vereinen und anderen Organisationen werden, die dem Vereinszweck dienen.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen und/oder sich aktiv am sportlichen Betrieb zu beteiligen. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben einen Vertreter zu bestimmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen begründet nicht die Stammmitgliedschaft im Sinne der FN.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Zu dieser ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl des Vorstandes.
Der Jugendwart wird durch die Jugendgemeinschaft gewählt.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung von Beiträgen.
 - d) Satzungsänderungen.
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - f) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnissen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart oder Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der
 1. Vorsitzender/n
 2. Vorsitzender/n
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Jugendwart/in
2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen oder mehrere Beiräte berufen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (§26 BGB) vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Insbesondere bestimmt er die Verwendung der Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Pferdesport in Schleswig-Holstein.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.